

Unterhaltspflicht des rechtlichen Vaters

Das OLG Hamm, **OLG Hamm, Beschl. v. 19.11.2013 - 2 WF 190/13**, hat im Rahmen eines Verfahrenskostenhilfeverfahrens entschieden, dass Väter, die ihre rechtliche Vaterschaft nicht wirksam angefochten haben, dem Kind auch dann Unterhalt schulden, wenn unstreitig ist, dass sie nicht die leiblichen Väter sind.

Der 39 Jahre alte Antragsteller aus Datteln ist der **rechtliche** Vater des im Jahre 1996 geborenen Antragsgegners. Die Mutter ist nach Scheidung der Ehe mit dem Antragsteller erneut verheiratet, und zwar mit dem **biologischen** Vater des Antragsgegners. Die Vaterschaftsanfechtungsklage des Antragstellers blieb wegen Fristablaufs ohne Erfolg.

Mit Jugendamtsurkunde vom 23.09.2003 verpflichtete er sich, Kindesunterhalt an den Antragsgegner zu zahlen. U.a. mit der Begründung, seine Inanspruchnahme aus der Urkunde sei treuwidrig, denn der Antragsgegner ignoriere seine Existenz und akzeptiere nur den biologischen Vater als Vater, hat er Verfahrenskostenhilfe für die Abänderung der urkundlich begründeten Unterhaltsverpflichtung verlangt.

Das Begehren des Antragstellers ist erfolglos geblieben.

OLG Hamm hat festgestellt, dass sich der durch eine Jugendamtsurkunde zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtete rechtliche Vater nicht darauf berufen könne, er sei nach Treu und Glauben nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, weil er nicht der leibliche Vater des Antragsgegners sei. Nach den einschlägigen familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die zwingendes Recht seien, wirkten die Vaterschaftstatbestände mit Wirkung für und gegen alle. Deswegen könne sich der rechtliche Vater nur und erst dann auf die Vaterschaft eines anderen Mannes berufen, wenn die gesetzliche Vermutung seiner Vaterschaft aufgrund einer **gerichtlichen Vaterschaftsanfechtung** beseitigt sei. Diese gerichtliche Klärung sei unverzichtbar, selbst wenn unter den Beteiligten kein Streit darüber bestehe, wer der leibliche Vater sei, ist aber im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Sollten Sie Fragen zu diesem oder weiteren Themen des Familienrechts haben, stehe ich Ihnen gern jederzeit zur Verfügung, gern auch vorab per Telefon unter Leipzig (0341)33 78 0 21 oder Großpösna (034297)16 24 00.

Herzlichst,

Ihre Frau Turowski